





## **Hinweise**

### **zum Antrag auf eine einmalige Beihilfe für eine Wohnungserstaussstattung**

---

#### **1. Anspruchsvoraussetzungen**

Eine Wohnungserstaussstattung ist bedarfsorientiert zu prüfen und nicht zeitlich zu verstehen. Für den Leistungsumfang ist entscheidend, ob ein Bedarf für die Wohnungserstaussstattung besteht, welcher nicht bereits durch vorhandene Möbel gedeckt ist. Der Bedarf an einer Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist daher von dem Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf abzugrenzen. Die Ersatzbeschaffung und Reparatur von abgenutzten oder defekten Gegenständen sind aus der Regelleistung zu tragen.

Eine Erstaussstattungspauschale kann in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- beim erstmaligen Bezug einer unmöblierten Wohnung;
- bei (auch teilweisem) Verlust der Wohnung durch Elementarschäden (Wasser, Feuer etc.), soweit keine Schadensersatz- oder Versicherungsansprüche bestehen;
- bei Neubezug einer Wohnung nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder nach Entlassung aus einer dauerhaften stationären Unterbringung, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist und der Erhalt der früheren Wohnung oder das Einlagern von Möbeln nicht möglich war;
- nach Verlassen des Frauenhauses, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist oder es nicht zumutbar ist, eigenen Hausrat aus der Wohnung des ehemaligen Partners heranzuschaffen;
- Neuanmietung einer Wohnung nach Obdachlosigkeit;
- bei Verlassen einer Einrichtung und Begründung eines eigenen Hausstandes;
- bei Trennung von einem Partner bzw. Ehegatten. Zu beachten ist § 1361 a BGB! Hiernach kann das Eigentum des Betroffenen grundsätzlich heraus verlangt werden.
- etc.

#### **2. Leistungsumfang**

Besteht ein Anspruch, sind Leistungen für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.

Die Leistungen für die Erstaussstattungen für Wohnungen werden bei bestehendem Bedarf als Pauschale gewährt.

Bitte füllen Sie zur Geltendmachung Ihrer Ansprüche den "Antrag auf eine einmalige Beihilfe (Wohnungserstaussstattung)" vollständig aus.